

Pflegetaxen 2026

Spitexorganisationen ohne Leistungsvereinbarung und Pflegefachleute (ohne Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen)

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 60 Min.	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person max. CHF 15.35 pro Tag	Rest- finanzierung Gemeinden
Abklärung und Beratung	144.00	76.90	15.35	51.75
Untersuchung und Behandlung	112.00	63.00	15.35	33.65
Grundpflege	102.00	52.60	15.35	34.05

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 30 Min.	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person max. CHF 15.35 pro Tag	Rest- finanzierung Gemeinden
Abklärung und Beratung	72.00	38.45	15.35	18.20
Untersuchung und Behandlung	56.00	31.50	15.35	9.15
Grundpflege	51.00	26.30	15.35	9.35

Art der Pflege	Genehmigte Pflegetaxe 20 Min.	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag versicherte Person max. CHF 15.35 pro Tag	Rest- finanzierung Gemeinden
Abklärung und Beratung	48.00	25.65	15.35	7.00
Untersuchung und Behandlung	37.35	21.00	15.35	1.00
Grundpflege	34.00	17.55	15.35	1.10

Bei Pflegeleistungen mit einer gesamten Einsatzdauer von 30 Minuten oder weniger wird eine zusätzliche pauschale Vergütung von CHF 12.00 pro Einsatz und pro Klientin oder Klient ausgerichtet. Diese Kurzzeitpauschale ist zusätzlich zur Restfinanzierung in Rechnung zu stellen.

Pflegetaxen 2026 / Spitexorganisationen, die pflegende Angehörige anstellen

Für Spitexorganisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, gelangen die KVG-Tarife zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf Restfinanzierung.

Organisationen, die sowohl pflegende Angehörige als auch professionelles Pflegepersonal beschäftigen, haben für das regulär angestellte Pflegepersonal weiterhin die ordentlichen Spitex-Tarife für Organisationen ohne Leistungsvereinbarung anzuwenden.

Für Einsätze, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, besteht kein Anspruch auf eine Kurzzeitentschädigung.

Der versicherten Person dürfen für Pflegeleistungen maximal CHF 15.35 pro Tag in Rechnung gestellt werden. Zuständig für die Restfinanzierung ist die Gemeinde am Wohnsitz der Klientin bzw. des Klienten.

Rückerstattung

Übersteigt die Zahlung der versicherten Person für Pflegeleistungen an einem Tag CHF 15.35, kann die Differenz bei der zuständigen Gemeinde zurückgefordert werden. Die Abrechnungen der Leistungserbringer sind dem Antrag beizulegen.

Die Pflegetaxen wurden von den Einwohnergemeinderäten der Gemeinden im Kanton OW im Oktober/November 2025 genehmigt.